

Wenn dieser Infoletter nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte hier, um ihn im Browser zu öffnen.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes



Sonder-Infoletter 09.12.2022

Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,

wir informieren Sie heute über die neuen Richtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die ab dem 01.01.2023 in Kraft treten.

Außerdem gibt es eine Änderung bei der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW).

Bei Fragen zu den Inhalten des Infoletters steht Ihnen das KfW-Infocenter telefonisch unter 0800 539 9002 (kostenfreie Servicrufnummer, Montag bis Freitag von 08.00-18.00 Uhr) oder per E-Mail über die [Kontaktseite](#) der KfW zur Verfügung.

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste erreichen Sie unter info@energie-effizienz-experten.de. Bitte nutzen Sie **nicht die Absende-E-Mail**. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

Themen in diesem Infoletter

- [BEG WG/BEG NWG: Neue Richtlinien](#)
- [BEG WG/BEG NWG: Weitere Anpassungen der Technischen Mindestanforderungen in der Sanierung](#)
- [BEG EM: Neue Richtlinie](#)
- [BEG WG/BEG NWG: Neubau](#)

- [Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft \(EEW\): Antragsloser vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Ressourcenkategorien](#)

BEG WG/BEG NWG: Neue Richtlinien

Die neuen BEG-Richtlinien Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) inklusive der Technischen Mindestanforderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Die wesentlichen Anpassungen sind:

1. Die Antragsberechtigung wird auf alle Investoren erweitert. Die Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.
2. Die Mitförderung von Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung (PV, Stromspeicher) dienen, wird aufgehoben. Der Förderausschluss gilt auch für die Eigenstromversorgung. Vorbereitende Maßnahmen (statische Ertüchtigung, Kabelkanäle etc.) werden im Rahmen der Sanierung mitgefördert.
3. Bei privaten Eigenleistungen werden die Materialkosten gefördert.
4. Die bislang unberücksichtigten Kosten für angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten (z. B. bei Wohnungsunternehmen oder Fertighausbauunternehmen) können unter den investiven Kosten angesetzt und gefördert werden (siehe Ziffer 9.3 „Einbindung eines Energieeffizienz-Experten“ in den neuen Richtlinien).
5. Der Effizienzhaus-Nachweis ist nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Verbindung mit DIN V 18599 zu berechnen. Der Nachweis für Wohngebäude mit der Normenkombination DIN V 4701-10/DIN V 4108-6 ist nicht mehr zulässig.
6. Die (gewerbliche) Bestätigung nach Durchführung ist innerhalb von 54 Monaten nach Zusage gegenüber der Hausbank einzureichen.
7. Für Anträge, die zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024 gestellt wurden oder werden, kann die Frist für die Einreichungen der (gewerblichen) Bestätigungen nach Durchführung auf begründeten Antrag verlängert werden:
 - bei der Kreditförderung auf 66 Monate nach Zusage,
 - bei der Zuschussförderung ebenfalls auf 66 Monate nach Zusage.
8. Der Bonus für Worst Performing Buildings (WPB) wird von 5 % auf 10 % angehoben und auf die Effizienzhaus/Effizienzgebäude-Stufe 70 Erneuerbare Energien (EE) ausgeweitet.
9. Die energetische Sanierung unter Verwendung von vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen sowie deren Montage an bestehende Gebäude (Serielle Sanierung) wird für Wohngebäude mit einem Bonus von 15 % gefördert. Voraussetzung ist die Sanierung auf die Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55. Nähere Informationen zum Seriellen Sanieren finden Sie ab 01.01.2023 im neuen Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.

Der Bonus ist kumulierbar mit der EE-Klasse und dem WPB-Bonus. Bei einer Kombination der Sanierung eines WPB und einer Umsetzung durch Serielle Sanierung werden die beiden Boni in der Summe auf 20 % begrenzt.
10. Die Erstellung einer (gewerblichen) Bestätigung zum Antrag für die Beantragung des WPB-Bonus für die Effizienzhaus/Effizienzgebäude-Stufe 70 EE und für den Bonus für die Serielle Sanierung von Wohngebäuden kann aus technischen Gründen erst ab dem 23.02.2023 erfolgen. Mit den Vorhaben kann ab dem 01.01.2023 begonnen werden, wenn vorab ein Beratungsgespräch auf dem aktualisierten KfW-Formular

„Nachweis eines Beratungsgesprächs“ (Version 01/2023) dokumentiert wurde.

11. Die EE-Klasse wird ab einem EE-Anteil 65 % erreicht (bisher 55 %).

Die Merkblätter sowie die Infoblätter zur Antragstellung werden wir kurzfristig im KfW-Partnerportal zur Verfügung stellen. Das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen wird bis zum 01.01.2023 im KfW-Partnerportal veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der BEG-Richtlinien im Bundesanzeiger erfolgt Ende Dezember 2022.

BEG WG/BEG NWG: Weitere Anpassungen der Technischen Mindestanforderungen in der Sanierung

Aus der finalen Ressortabstimmung haben sich noch folgende wesentliche Anpassungen der Technischen Mindestanforderungen ergeben:

- Zur Erfüllung der Anforderungen in der EE-Klasse dürfen grüner Wasserstoff und Biomethan ausschließlich in Brennstoffzellen-Heizsystemen anteilig angerechnet werden.
- In den Technischen Mindestanforderungen für Nichtwohngebäude werden erstmals die Leistungen der Energieeffizienz-Expertin bzw. des -Experten definiert.

BEG EM: Neue Richtlinie

Die neue BEG-Richtlinie Einzelmaßnahmen (BEG EM) inklusive der Technischen Mindestanforderungen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die wesentlichen Anpassungen sind:

1. Die Antragsberechtigung wird auf alle Investoren erweitert. Die Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.
2. Bei Heizungsdefekt werden für provisorische Zwischenlösungen (z. B. Mietanlagen) die (Miet-)Kosten gefördert, wenn innerhalb der Befristung des Zuwendungsbescheids ein förderfähiger Netzanschluss erfolgt oder eine förderfähige Heizungsanlage eingebaut wird, die die gesamte Versorgung übernimmt.
 - a) Mietkosten werden dabei erst ab Antragstellung gefördert (Vorhabenbeginn!).
 - b) Die entstehenden Kosten werden erst im Zusammenhang mit der förderfähigen Heizung gefördert.
3. Bei Sanierungen in Eigenleistungen werden die Materialkosten gefördert.
4. Die Förderung von Brennstoffzellenheizungen wird in die BEG EM übertragen. Die ursprüngliche Einschränkung (nach BZH-Programm) der Leistungsklassen entfällt. Anlagen sind nur förderfähig, wenn sie mit grünem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden.
5. Die Heizungsoptimierung bestehender Anlagen wird bei fossilen Anlagen nur gefördert, wenn diese nicht älter als 20 Jahre sind.
6. Nur für kommunale Antragsteller: Die Kumulierungsgrenze aus öffentlichen Mitteln wird auf 90 % erhöht.

Anforderungen an Biomasseheizungen und Wärmepumpen

1. Bei einer Förderung von Wärmepumpen (auch in Kombination mit bestehender bzw. nicht förderfähiger Gasbrennwertheizung) oder Biomasseheizung müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.
2. Biomasseheizungen dürfen einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/m³ ab 01.01.2023 nicht überschreiten.
3. Der Bonus für saubere Biomasse (auch Innovationsbonus) für Biomasseheizungen wird zum 01.01.2023 gestrichen.
4. Biomasseheizungen müssen ab 01.01.2023 einen jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) von 81 % aufweisen.
5. Biomasseheizungen müssen mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe kombiniert werden.
6. Es wird ein Bonus von 5 %-Punkten für Wärmepumpen gewährt, wenn ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird (nicht kumulierbar mit Bonus für Wärmequellen).
7. Ab 01.01.2028 werden nur noch Wärmepumpen gefördert, die natürliche Kältemittel einsetzen.
8. Wärmepumpen werden in dafür ungeeigneten Gebäuden nicht gefördert. Gebäude sind geeignet, wenn die Wärmepumpe rechnerisch eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 2,7 erreicht. Ab 01.01.2024 muss die JAZ bei geförderten Anlagen mindestens 3,0 betragen.
9. Ab 01.01.2024 sind Luft-Wasser-Wärmepumpen nur förderfähig, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 5 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung).
10. Ab 01.01.2026 sind Luft-Wasser-Wärmepumpen nur förderfähig, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 10 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung).
11. Wärmepumpen müssen ab dem 01.01.2025 an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können.
12. Wärmepumpen müssen ab 01.01.2024 folgende jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) aufweisen:

ETAs neu (alte Werte in Klammern)		
	ηs bei 35 °C	ηs bei 55 °C
Wärmequelle Luft	145 % (135 %)	125 % (120 %)
Wärmequelle Erdwärme + Wasser + sonstige	180 % (150 %)	140 % (135 %)

Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze

1. Die Errichtung, Erweiterung und der Umbau von Gebäudenetzen ist förderfähig, wenn das Gebäudenetz einen Anteil von mindestens 65 % erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erreicht.
 - a) Heizanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe sind nicht förderfähig.
 - b) Biomasseanlagen in Gebäudenetzen sind nur bivalent in Zusammenhang mit

- anderen EE förderfähig, deren Wärmemengen-Anteil mindestens 25 % beträgt.
2. Fördersätze für die Errichtung, Erweiterung und den Umbau von Gebäudenetzen werden nach dem Anteil der Biomasse differenziert.
 3. Für die Förderung von Errichtung, Erweiterung und den Umbau von Gebäudenetzen hat die Antragstellung durch bzw. mit einer Energieeffizienz-Expertinnen oder einem -Experten zu erfolgen.
 4. Die Anforderungen zur Förderung eines Wärmenetzanschlusses (PEF/EE-Anteil) werden aufgehoben.

BEG WG/BEG NWG: Neubau

In den neuen Richtlinien der BEG WG und der BEG NWG wurde festgelegt, dass für die Neubauförderung die Richtlinien inkl. der Technischen Mindestanforderungen, jeweils in der Fassung vom 07.12.2021, zuletzt geändert durch die Änderungsbekanntmachungen vom 21.07.2022 und 15.09.2022, grundsätzlich weiterhin gelten.

Abweichend davon gelten auch für den Neubau die o. a. Anpassungen Nr. 1 – 7.

Die Förderung des Neubaus in der BEG WG/BEG NWG wird bis zum Start der neuen Förderung „Klimafreundlicher Neubau“ (KfN) zum 01.03.2023 unverändert fortgeführt.

Bundeshilfe für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW): Antragsloser vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Ressourcenkategorien

Am 30.11.2022 trat eine geänderte Förderrichtlinie des EEW-Programms in Kraft.

Einzige Änderung ist, dass Unternehmen auch bei einer Förderung über Modul 4 direkt nach Antragstellung mit der Umsetzung ihrer Vorhaben auf eigenes finanzielles Risiko beginnen dürfen. Dieser antragslose vorzeitige Maßnahmenbeginn war bisher nur in den Modulen 1 bis 3 zugelassen. Durch die erfolgte Änderung besteht für Unternehmen größere Flexibilität und Projekte können schneller umgesetzt werden.

Zeitgleich mit der Richtlinie wurde auch das "Informationsblatt CO₂-Faktoren" angepasst.

Die Förderung von Projekten zur Verbesserung der Ressourceneffizienz über Modul 4 ist auf die in dem Informationsblatt genannten Ressourcen beschränkt. Mit der Änderung wurde nun eine Kategorisierung der Ressourcen eingeführt. Jeder der sechs Kategorien wurde ein generischer CO₂-Faktor zugeordnet. Für nicht in der Liste enthaltene Ressourcen können Antragsteller mit stichhaltiger Begründung einen der sechs generischen CO₂-Faktoren verwenden. Dadurch ist eine breitere Förderung von Projekten möglich.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes
Chausseestraße 128a
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unsere Hotline unter:
Telefon: +49 (0)30 66 777-222 (Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr sowie Montag und Mittwoch 14 – 16 Uhr)
E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

Kontakt
Impressum
Datenschutz

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Experte/Energieeffizienz-Expertin unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).